

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 24.11.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

58. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 24. November 1944.

Inhalt:

Nr. 69. Verordnung vom 20. November 1944 zur Ermächtigung des Wasserstraßenamtes in Oldenburg zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Nr. 69.

Verordnung zur Ermächtigung des Wasserstraßenamtes in Oldenburg zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Oldenburg, den 20. November 1944.

Auf Grund des Art. 6 b des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 3. September 1943, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, verordnet das Staatsministerium:

§ 1

Die aus dem genannten Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935 (29. September 1936) sich ergebenden Befugnisse werden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden Verordnungen und An-

ordnungen der zuständigen Behörden auch dem Wasserstraßenamt in Oldenburg übertragen.

Die Verhängung von Jugendarrest auf Grund des Reichsjugendgerichtsgesetzes bleibt jedoch den Kreispolizeibehörden vorbehalten.

§ 2

Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen der Reichskasse zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janßen.